

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N 248.

Sonnabend den 23. October.

1858.

Die Gerichtsverfassung der Stadt Halle im Mittelalter.

(Fortsetzung.)

Was aber nicht Geldschulden noch dergleichen Klagen sind, sondern auf Erb und Eigen und die Klagen mit Rechte zu beweisen gehen, das weist der Schultheiß alsbald vor den Roland, wie der Rath auch thut und richtet es nicht in seinem Hofe. Aber gleichwohl hat sich dies Stück in den ersten Theil des Schultheißengerichts verschlochten, so daß es nun für eines gehalten wird. Doch wird es noch mit dem Zwange unterschieden und anders gehalten, nämlich, daß man nicht fronet noch mitbannet, sondern man weist den Kläger in das Gut und giebt dasselbe dem Fronen zu bewachen 24 Stunden und machen Feuer und Rauch hinein zum Zeichen der rechtlichen Besitzergreifung.

Dieses Schultheißengericht wird in vielen Händeln, Verschreibungen, Acten und Briefen das hohe oder Haupt-Gericht in der Stadt Halle von dem Bischofe geheissen, nicht zur Vergleichung oder Verkleinerung des andern hohen oder peinlichen Halsgerichts vor dem Rolande, sondern zum Unterschiede von denen, die die Innungen zu Halle haben. Denn eine jede Innung hat ihren Meister, Heiligen und Stab darzu, welche ihnen der Bischof, Schultheiß und Rath erlaubt: damit richten sie des Jahres unter sich durch ihren Meister Schuld und Brüche, die sich zur Peinlichkeit nicht eignen. Darum ihm die Schmiede 3 reißige Pferde beschlagen; die Schuster geben ihm Stiefel und Schuhe für sich und seine Knechte; die Fleischer Unschlitt; die Bäcker 48 große Brot, von denen jedes an 20 Pfund wiegen soll; die Kramer Silber und Gewürz und so fort. Dies ist das kleine Gericht, aus dem Schultheißengericht gestossen. Sie haben auch Zwang

und Bann d. i. die Niederlegung des Handwerks einer jeden Innung.

2) Das andere Gericht des Schultheißengerichts. Das andere Gericht, welches der Schultheiß hat, darf er nicht ohne Schöppen noch anderswo halten oder beginnen als vor dem Rolande. Dies hat auch keine eigentliche Zeit, sondern wann sich die Fälle zutragen mit Todtschlagen, Verwundungen, Verfestung oder Verweisung, oder so oft man einen abthun will. So hegt der Schultheiß mit den Schöppen dies Gericht, wenn es die Nothdurft erfordert. Dies Gericht braucht er zum Sibichenstein noch irgendwo nicht anzukündigen, auch gebührt dem Voigt zum Sibichenstein noch Niemandem von des Bischofs wegen bei diesem Gerichte zu sitzen. Es ist gar ein sonderlich Gericht, von dem andern geschieden. Hier gehet des Churfürsten von Sachsen Bann und Zwang, denn der Schultheiß darf auch solch ein Gericht nicht hegen, er sei denn von dem Churfürsten von Sachsen befehlet, angewiesen und habe die Empfehlung des Bannes. Mit diesem Banne und Zwange verfestet und verbannt er alle Missethäter, Todtschläger, Friedebrecher, Mörder, auch um kampfbare Wunden, und allerlei Ungebühr, die sich zur Peinlichkeit eignet. Dieser Zwang und Bann geht durch die ganze Stadt Halle, vor den Thoren und soweit des Rathes-Gericht mit Steinen vergrenzt ist.

II. Von des Rathes Gerichten.

Wie das Schultheißenthum auf zweierlei Gerichte gerichtet ist, so sind auch dem Rathe von Halle zweierlei Gerichte zugethan.

a) Das erste auf Schuld, Gülde, Gebäude und was sonst für Irrungen sein mögen, die richtet der Rath durch die Willkür auf Ja und Nein d. i. bekennen oder läugnen. Und dazu haben sie gewählt, die solche Schuld drei Tage in der Woche auf dem Rath-



hause entscheiden bei Strafe und Buße. Der Zwang oder Bann dieses Gerichts ist die Willkür nach einer Summe Geldes, die wird dem Beklagten vorgeschlagen; so er diese nicht zugelten oder geben will, so steht in seiner Willkür die Stadt zu verfallen oder inne zu sitzen nach Gelegenheit der Schuld ein oder mehrere Jahre. Ist aber die Schuld oder die Sache der Art, daß sie in der Willkür der Stadt nicht begriffen ist und sich weiter als auf Ja und Nein erstreckt, also daß sie nach Recht erörtert werden muß, so wird dieselbe vor den Roland gewiesen und da mit Recht erörtert, wie nach Weichbild-Recht üblich ist.

b) Das andere Gericht, das der Rath hat, ist ein peinliches Halsgericht in einer bestimmten Zeit, 12 Wochen des Jahres. Viere von diesen beginnen 14 Tage vor Scholastica und 14 Tage nachher, die andern vier 14 Tage vor St. Clemens und 14 Tage nachher *). Dieß heißt man Burggrafen-Gericht und Burggrafen-Zeit. Der Rath erwählt dazu einen besondern Bürger, den nennt man den Burggrafen. Dieser muß auf die Zeit warten. Wenn sich innerhalb der benannten Zeit ein peinlicher Fall zuträgt (er begeben sich, wie er wolle), so richtet ihn der vom Rathe verordnete Burggraf mit den Schöppen vor dem Rolande. Damit in einer Grafschaft nicht zwei Grafengedinge zugleich peinlich gehalten werden, so hält der Schultheiß und der Salzgraf mit ihren peinlichen Gerichten, auch mit dem Banne und Zwange des andern Gerichts, während der genannten Zeit inne.

Hierbei möchte man vielleicht gern wissen, woher oder von wem der Rath diese Freiheit hätte. Weil aber die Ursachen auf das Weichbild, aus der Stadt Privilegien, Handfesten, Gewohnheit und Verschreibungen, welche sie von Kaisern, von Erzbischöfen und von dem Domcapitel in Magdeburg haben, gezogen werden müssen, diese aber zu erzählen lang, auch nicht erforderlich ist, so muß man es dabei bewenden lassen. Aber gleichwohl muß man eines wissen. Wenn ein Erzbischof zu Magdeburg erwählt, bestätigt und in die Stadt eingeritten ist, so huldigen

*) Den dritten Termin, welchen die jüngere Handschrift giebt, hat der Schreiber der älteren weggelassen; es sind 14 Tage vor und nach St. Ulrich. Drei Gerichtszeiten nach altem deutschen Brauche, der alten Eintheilung des Jahres entsprechend. Die ganze Stelle hat bereits Dr. U. Döbel in der Abhandlung de polatio regio seu scabinatu Hallensi S. 152 mitgetheilt.

ihm die von Halle nicht eher als bis er ihnen ihre Gewohnheit, Handfesten und Briefe zu halten versprochen hat. Ihre Treu und Huldigung hält sich correlativ zu solchen Verschreibungen, Handfesten und Gewohnheiten tamquam ad obiectum, wie das Sächsische Urtheil auf die Acte zwischen Bischof Günther von Schwarzburg und der Stadt Halle mitbringt.

(Schluß folgt.)

Herausgegeben im Namen der Armendirection
von Dr. Eckstein.

Bekanntmachungen.

Die diesseitige Landbriefträger-Anstalt ist dergestalt erweitert worden, daß von heute ab ein besonderer Landbriefträger (mit Ausnahme des Sonntags) täglich früh 6 Uhr nach Giebichenstein, Wittkind, Cröllwitz, Kreuzschäferei, Irenanstalt und Gimritz, und

Nachmittags 3 Uhr zum zweiten Male nach Giebichenstein, Wittkind und Cröllwitz abgefertigt wird, dem die Verpflichtung obliegt, beim jedesmaligen Umgange, also täglich 2 Mal den Inhalt der Briefkasten in letztgenannten Orten zum Postamte zu befördern.

Dies wird dem theilhaftigen Publico hiermit bekannt gemacht.

Halle, den 20. October 1858.

Königl. Post-Amt: **Fesca.**

Der Aufgeber einer Kiste an den Buchhändler Adolf Bädeler zu Rotterdam wird ersucht, sich schleunigst beim unterzeichneten Post-Amte zu melden.

Halle, den 21. October 1858.

Königl. Post-Amt: **Fesca.**

Holländer Korn, der den Nordhäuser an Stärke, Feinheit und Geschmack bei Weitem übertrifft. — Wiederverkäufer erhalten Rabatt bei
A. Ritter & Co., Bauhof Nr. 3.

Bekanntmachung.

Der Bedarf hiesiger Provinzial- Irren- Anstalt
im Jahre 1859

an Semmel,	an Weizengries,
= Weißbrod,	= Fadennudeln,
= Roggenbrod,	= Reis,
= Bier,	= Hirse,
= Kaffee,	= Hafergrüze,
= Zucker,	= weißem Weizenmehl,
= Syrup,	= Erbsen,
= Milch,	= Linfen,
= Rindfleisch,	= Kartoffeln,
= Hammelfleisch,	= gebackenen Pflaumen,
= Kalbfleisch,	= Talgseife,
= Seringe,	= Glainseife,
= Schmelzbutter,	= Soda,
= Stückenbutter,	= raffin. Rüböl und
= Eier,	= Stroh
= Graupen,	

fol

Mittwoch den 27. October d. J. Vor-
mittags 9 Uhr

in der Anstalt zur Lieferung ausgedoten werden.

Die Bedingungen und Bedarf werden im Ter-
mine bekannt gemacht, sind aber auch schon vorher
im Verwaltungs-Bureau hier einzusehen.

Nachgebote werden nicht angenommen.

Provinzial- Irren- Anstalt bei Halle, den
16. October 1858.

Der Director.

Auction.

Montag den 25. October d. J. von Nachmit-
tags 1 Uhr ab versteigere ich im Auctionslocale im
Hofe des Königl. Kreisgerichts hier div. Condito-
reiwaaren, eingemachte Früchte, div. Chocoladen,
Liqueure, 12 Fl. Champagner u. dgl. m. gegen
gleich baare Zahlung.

Elste, ger. Auct.-Kommissar.

So eben sind angekommen
die schönen Magdeburger Speisefartoffeln, und em-
pfehle diese zur geehrten Abnahme.

G. W. Brömme, Steinweg Nr. 43.

Feinste Mecklenburger Tischbutter
empfiehlt in Fässern und ausgewogen billigt
Otto Thieme.

Preß-Gänsebrüste,

a. d. 20 Sgr., empfiehlt

B o l z e.

Puppenköpfe in allen Größen em-
pfehlen zu billigen Preisen
Schäfer & Ferber, gr. Steinstraße 72.

Der **Morl'sche** Milchwagen verkauft ab Sonn-
tag auf der Promenade bei Herrn **Brodforb** das
Quart reine frische Milch mit 12 S.

1 kupf. Kessel, 14 Eimer halt., verk. Grasweg 1.

Vier Stück brauchbare Fenster sind zu verkaufen
große Klausstraße Nr. 21.

Ein Pult mit Glasschranksaufsatz und 2 Kisten
stehen zu verkaufen Klausstraße Nr. 22, 1 Tr.

Futterrüben sind zu verkaufen Harz 35.

Gebrauchte Meubles

aller Art, sowie getragene Kleidungsstücke und Stie-
feln kauft stets zum höchsten Preise die Handlung
von **J. Bethmann**, große Steinstraße 63.

Unterricht in der Mathematik wünscht zu erthei-
len **J. Klocke**, stud. math., gr. Sandberg 5.

Heiraths-Gesuch.

Ein in mittleren Jahren stehender Geschäfts-
mann, Besitzer eines Grundstücks, sucht auf diesem
Wege eine Lebensgefährtin. 200 Rth. werden be-
anspruch. Hieraus Reflectirende werden ersucht,
ihre Adressen unter A. G. N. 2. in der Expedition
dieses Blattes niederzulegen. Die strengste Ver-
schwiegenheit wird zugesichert.

Ein kräftiger Arbeitsmann sucht für den Nach-
mittag Beschäftigung. Näheres beim Kaufmann
Herrn **Brodforb**.

Ein ordentlicher Mann, der seit 8 Jahren als
Kutscher auf einem Gute war und die besten Zeug-
nisse aufweisen kann, sucht als solcher, auch als
Aufseher oder Hausmann Stellung. Nähere Aus-
kunft Steinweg Nr. 46 im Hofe.

Für mein Geschäft suche ich einen
Laufburschen.

G. Karmrodt, Musikalienhandl., gr. Steinstr. 67.

Zwei Drescher finden Beschäftigung
Geiststraße Nr. 10.

Gesucht wird zum sofortigen Antritt ein ge-
wandter Kellnerbursche im „Rosenthal.“

Ein Kellnerbursche wird sogleich gesucht durch
Frau **Sartmann**, kleine Märkerstraße 9.

Frachtfuhrwerkgelegenheit nach Nordhausen.

Von Halle nach Nordhausen wöchentlich 4 mal Gelegenheit. Bestellungen und Güter werden zu jeder Zeit angenommen im Gasthof „zur goldenen Rose“, Halle a/S.

Zwei junge Leute, wohnhaft auf dem Lande in der Nähe von Halle, suchen zum 1. November d. J. eine ältliche Frau zur Führung ihrer Wirthschaft mit dem Bemerkten, daß sie alle Arbeiten zu verrichten hat. Näheres kleine Klausstraße 10, 2 Tr.

Ein ordentliches Dienstmädchen wird zum sofortigen Antritt gesucht Kleinschmieden Nr. 1, 2 Tr.

Ein ordentliches Mädchen wird zum 1. Novbr. gesucht vor dem Rannischen Thor Nr. 6.

Eine Köchin, die in allen häuslichen Arbeiten erfahren und mit guten Attesten versehen ist, findet zum 1. Januar 1859 einen guten Dienst große Ulrichsstraße Nr. 45, 2 Treppen.

Eine gesunde Amme sucht einen Dienst. Näheres Trödel Nr. 15, 1 Treppe.

Eine Wohnung im Preise von 40—60 *Rth.* wird von einer stillen Familie sofort oder zu Neujahr zu beziehen gesucht. Offerten sind unter L. S. poste restante Halle franco niederzulegen.

Gesucht wird zum 1. April eine Wohnung von mindestens 5 heizbaren Stuben und 4 Kammern, womöglich mit Garten. Fr.-Adressen unter M # 2 poste restante Halle.

Gesucht wird eine Wohnung, Neujahr zu beziehen, von 2 bis 3 Stuben, Kammer u. Zubehör, mit etwas Hofraum und Einfahrt. Um nähere Mittheilung wird ersucht Taubengasse 13 im Comtoir.

Magdeburger Chaussee Nr. 4 ist eine Wohnung, hohes Parterre, bestehend aus 4 Stuben, Kammern, Küche u. Zubehör zu vermieten und 1. Januar zu beziehen.

Eine kleine Stube, Souterrain, ist 1. Januar zu beziehen Magdeburger Chaussee Nr. 4.

Eine kl. Stube u. Zubehör ist Strohhofspitze zum 1. Januar zu beziehen. Zu erfragen Magdeburger Chaussee Nr. 4.

Ein Logis, bestehend aus 2 Stuben, 2 Kammern, Küche und Zubehör, ist zu vermieten Herrenstraße Nr. 14.

Eine sehr freundliche Wohnung im Hintergebäude, mit der Aussicht nach einem hübschen Garten, ist zu vermieten und zu Neujahr zu beziehen Leipziger Straße Nr. 81. Die Wohnung besteht aus Entrée, Stube, Kammer, Küche, Bodengelass, Keller und sonstigen Bequemlichkeiten.

Drei Wohnungen zu 65, 75 und 130 *Rth.* zu vermieten. Näheres Taubengasse Nr. 9.

Im Salon zum Kühlenbrunnen.

Sonnabend, Sonntag und Montag **Guitarre-Concert** nebst humoristischen Gesang-Vorträgen, gegeben von den Geschwistern **Moser** aus Berlin. Auch wird Herr **Moser** die Ehre haben, die schwierigsten Solo-Piecen auf der Guitarre, sowie die neuesten komischen Lieder vorzutragen.

Anfang 7 Uhr. Entrée à Person 2¹/₂ *Sgr.*

Dankagung.

Unsere innigsten Dank sagen wir den Herren Steinhauergesellen und Lehrburschen, welche unsern Schwager und Bruder, den Steinhauerlehrling **Ernst Hanff**, zur Ruhe begleiteten und seinen Sarg mit Blumen schmückten, so wie allen Denen, welche ihre liebevolle Theilnahme an ihm bewiesen haben. Gott möge einen Jeden vor solchem Schicksale behüten.

Auguste Köppchen geb. **Hanff**, als Schwester, **Andreas Köppchen**, als Schwager.

Hallischer Getreidepreis.

Nach dem Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.

Den 21. October 1858.

Weizen	2 Zht.	12 Sgr.	6 Pf.	bis 3 Zht.	2 Sgr.	6 Pf.
Roggen	1	27	6	2	7	6
Gerste	1	12	6	1	27	6
Hafer	1	5	—	1	15	—

Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.